



31/32.2-4354.2.B 8 - 4

**Bundesstraße 8, Neumarkt i.d.OPf. - Regensburg**  
**Ausbau östlich Neumarkt i.d.OPf., Weißmarter Berg BA I und II**  
**von Bau-km 0+000 (= Stat. B8\_2350\_4,920)**  
**bis Bau-km 0+550 (= Stat. B8\_2350\_4,370)**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

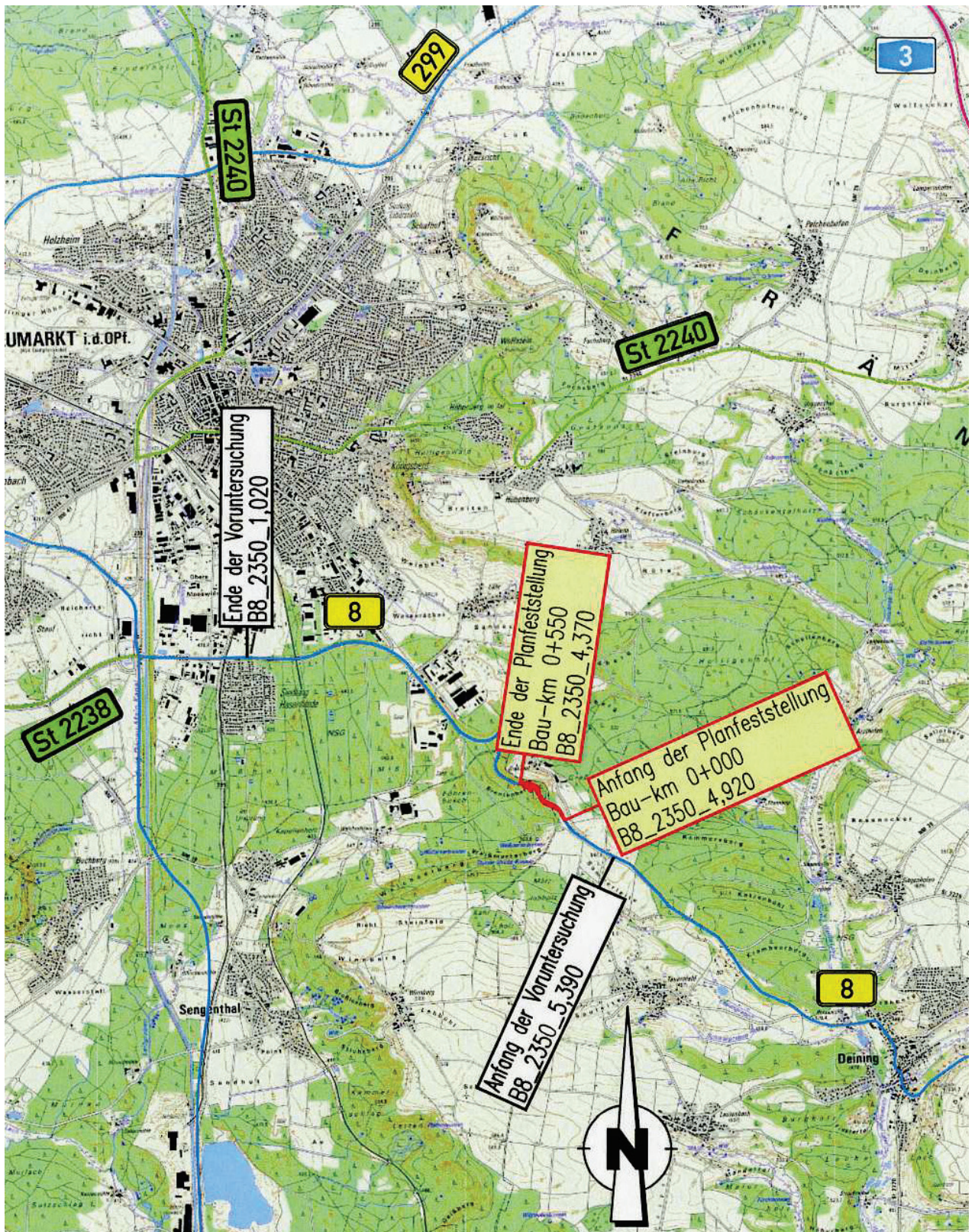
**25. Mai 2012**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A) Entscheidung</b>	7
<b>I. Feststellung des Plans</b>	7
<b>II. Festgestellte Planunterlagen</b>	8
<b>III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)</b>	9
1. Allgemeine Auflagen	9
1.1 Unterrichtungspflichten	9
1.2 Vereinbarungen und Zusicherungen im Planfeststellungsverfahren	10
2. Bauausführung und Betrieb	10
2.1 Auflagen zur Bauausführung	10

	Seite	
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	10
3.	Belange des Denkmalschutzes	11
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	12
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	13
6.	Wald	14
<b>IV.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnisse, Befreiungen und Auflagen</b>	<b>14</b>
1.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
2.	Plan	15
3.	Wasserschutzgebiete	15
4.	Wasserrechtliche Auflagen	15
<b>V.</b>	<b>Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen</b>	<b>16</b>
<b>VI.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen</b>	<b>17</b>
<b>VII.</b>	<b>Kosten des Planfeststellungsverfahrens</b>	<b>17</b>
<b>B)</b>	<b>Begründung</b>	<b>18</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>18</b>
1.	Beschreibung des Vorhabens	18
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b>	<b>21</b>
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	21
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	22
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	23
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	23
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	24
2.2.1	Raumordnerische Entwicklungsziele	24
2.2.2	Planungsvarianten	24
2.2.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	26
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	28
2.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	30
2.2.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse	42
2.2.7	Denkmalschutz	44
2.2.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	45

	Seite
2.2.9 Wald	46
2.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	47
2.3.1 Behörden und Verbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte	47
- Gemeinde Sengenthal	47
- Gemeinde Deining	47
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	47
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	47
- Regionaler Planungsverband Regensburg	47
- Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.	47
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg	47
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	47
- Bayerisches Landesamt für Umwelt	47
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg Bereich Landwirtschaft	47
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth Bereich Forsten	47
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	47
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH	47
- Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.	47
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	48
- Bayerischer Bauernverband	48
2.3.2 Stadt Neumarkt i.d.OPf.	48
2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	56
2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	56
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	57
3. Kostenentscheidung	57
Rechtsbehelfsbelehrung	57
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	58
Hinweis zur Auslegung	58



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

**Bundesstraße 8, Neumarkt i.d.OPf. - Regensburg**  
**Ausbau östlich Neumarkt i.d.OPf., Weißmarter Berg BA I und II**  
**von Bau-km 0+000 (= Stat. B8\_2350\_4,920)**  
**bis Bau-km 0+550 (= Stat. B8\_2350\_4,370)**

**A) Entscheidung**

**I. Feststellung des Planes**

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007 S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 8, Neumarkt i.d.OPf. - Regensburg, Ausbau östlich Neumarkt i.d.OPf., Weißmarter Berg BA I und II von Bau-km 0+000 (= Stat. B8\_2350\_4,920) bis Bau-km 0+550 (= Stat. B8\_2350\_4,370) wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VI. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 04. Juni 2010 mit Blaukorrekturen des Staatlichen Bauamtes Regensburg aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens und Roteintragungen  
- Planordner: Unterlage 1
2. Übersichtslageplan (Luftbild) M 1:2500 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 3
3. Straßenquerschnitte Bundesstraße 8 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 6
4. Lageplan M 1:500 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 7.1  
Bauwerksverzeichnis vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 7.2
5. Höhenplan Bundesstraße 8 M 1:1000/100 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 8, Blatt Nr. 1  
Höhenplan Zufahrt Absetzbecken M 1:500/50 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 8, Blatt Nr. 2
6. Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung vom 04. Juni 2010 – Textteil; aktualisierte Fassung vom Dezember 2011 (Anpassung an das BayNatSchG 2011)  
- Planordner: Unterlage 12.1  
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:500 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 12.2  
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmeplan M 1:500 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1  
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmeplan Ersatzmaßnahme E1 M 1:1000 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 12.3, Blatt Nr. 2  
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 04. Juni 2010; aktualisierte Fassung vom Dezember 2011 (Anpassung an das BayNatSchG 2011)  
- Planordner: Unterlage 12.4



7. Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 04. Juni 2010 mit Änderungen/Ergänzungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens  
Planordner: Unterlage 13
8. Grunderwerbsplan M 1:500 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1  
  
Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M 1:500 vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2  
  
Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Leutenbach, Gemeinde Deining vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 14.2.1a  
  
Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal vom 04. Juni 2010  
- Planordner: Unterlage 14.2.2a

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt

- der Vermerk der Besprechung zwischen der Stadt Neumarkt i.d.OPf, dem Staatlichen Bauamt Regensburg und der Planfeststellungsbehörde vom 28. Oktober 2011 im Kleinen Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz
- Übersichtskarte M 1: 50.000 vom 04. Juni 2010 - nachrichtlich  
- Planordner: Unterlage 2

Die Unterlagen 1 bis 8, 13 und 14 wurden vom Büro Wagner Ingenieure, Balanstraße 170, 81549 München und die Unterlage 12 vom Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer, Modlerstraße 16, 92224 Amberg angefertigt.

### **III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Deining  
Schloßstraße 6  
92364 Deining
- die Stadt Neumarkt i.d.OPf.  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf

- die Gemeinde Sengenthal  
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Bahnhofstraße 12  
92318 Neumarkt i.d.OPf
- das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Nürnberger Straße 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Landshuter Straße 59  
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B  
Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München
- die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.  
Ingolstädter Straße 18  
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- die E.ON Bayern AG  
Netzcenter Parsberg  
Lupburger Straße 19  
92331 Parsberg  
Telefon: 09492/950-440

(mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten)

1.2 Regelungen und Maßnahmen, über die im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 04. Juni 2010 in der aktualisierten Fassung vom Dezember 2011 (Anpassung an das BayNatSchG 2011) auszuführen.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Ei-

gentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

### 3. Belange des Denkmalschutzes

- 3.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegegenständlichen Bauabschnitt ein Bodendenkmal bekannt ist und bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG).
- 3.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnah-

men sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabens-träger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfest-stellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfest-stellungsbehörde herbeizuführen.

3.5 Vom Straßenbaulastträger sind die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflä-chen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenk-mälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpfle-gerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzube-ziehen.

3.6 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

#### 4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftli- che Belange

4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baube-dingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem ge-sonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit - ggf. durch Errichtung von Er-satzzufahrten - und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurz-zeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzu-stimmen.

4.3 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.

- 4.4 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen.
- 4.5 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.6 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Genehmigungen.
- 5.2 Rodungen von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung haben nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Rodung von Quartiersbäumen für Fledermäuse (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 4.2.4), die nur im Oktober gerodet werden dürfen.
- 5.3 Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzurichten. Sie ist durch geeignetes fachliches Personal sicherzustellen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Naturschutzbehörde, namentlich zu benennen.
- 5.4 Die Fläche der in den Planunterlagen vorgesehenen und bereits ausgeführten naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme E 1, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmenplan (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.2 und Unterlage 12.3, Blatt Nr. 2) ist der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (Landesamt für Umwelt, Hof) zu melden.
- 5.5 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung in der aktualisierten Fassung vom Dezember 2011 (Anpassung an das BayNatSchG 2011) und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 04. Juni 2010 (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.3.2 und Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Ab-

- schluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.6 Bei den Pflanzungen bzw. Ansaaten ist nach Möglichkeit autochthones Pflanzgut bzw. Saatgut zu verwenden.
- 5.7 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.8 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.9 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.10 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig.

## 6. Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

## IV. **Wasserrechtliche Erlaubnisse, Befreiungen und Auflagen**

### 1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

- das Oberflächenwasser der Straße über eine Abscheide- und Versickeranlage bei Bau-km 0+430 dem Grundwasser zuzuführen und

- das als Hangwasser auf die Fahrbahn gelangende und getrennt vom Straßenabwasser zu haltende und sammelnde Regenwasser über Straßendurchlässe und gegen Erosion geschützte Auslässe durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

2. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

3. Wasserschutzgebiete

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen und Bedingungen auch die Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07. Dezember 1998 nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1 (Veränderungen der Erdoberfläche, hier besonders das Versickerungsbecken), 4.1 (Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, hier: Abscheide- und Versickerungsbecken) und 4.5 (Anlagen zur Versickerung von Abwasser, hier: Versickerungsbecken) der genannten Schutzgebietsverordnung.

4. Wasserrechtliche Auflagen

- 4.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 4.3 Für die im Rahmen der durchzuführenden Maßnahmen notwendigen Verfüllungen ist nur schadstofffreies, inertes Material zulässig.
- 4.4 Der Baustelleneinrichtung sowie den Baumaschinen und deren Betankung ist große Sorgfalt zu widmen.
- 4.5 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine Auffangwanne und Ölbindemittel bereit zu halten um bei einer eventuellen Leckage auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.
- 4.6 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.
- 4.7 Die betrauten Firmen sind über die wegen der Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet notwendigen Auflagen umfassend zu informieren und einzuweisen.

- 4.8 Die sonstigen Auflagen der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07. Dezember 1998 sind zu beachten, dazu hat sich der Erlaubnisinhaber eigenverantwortlich kundig zu machen.
- 4.9 Die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. sind in das Vorhaben einzubinden und entsprechend zu informieren.
- 4.10 Die geplante RiStWag-Abscheideanlage und das Versickerungsbecken sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auszuführen. Sollten sich Unterschiede zu der in der Planung angesetzten Versickerungsfähigkeit ergeben, sind die Bemessungen entsprechend anzupassen bzw. durch Bodenaustausch die angesetzte Versickerungsfähigkeit herzustellen. Bei einem ggf. erforderlichen Bodenaustausch ist auf einen Anschluss des versickerungsfähigen Materials an den klüftigen Untergrund und auf die Stabilität der Filterschicht z.B. durch den Einbau von Geotextilien mit Bewehrung zu achten.
- 4.11 Der Straßenbaulastträger hat gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg den Nachweis zu führen, dass im Versickerungsbereich eine ausreichende Filterstabilität vorliegt.
- 4.12 Der Straßenbaulastträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Entwässerungsanlagen verantwortlich. Dazu gehört insbesondere eine laufende Kontrolle auf die Dichtheit, die Gewährleistung eines Dauerstaus und die zeitgerechte Räumung des anfallenden Schlammes in der RiStWag-Abscheideanlage. Ggf. dort auftretende Leichtflüssigkeiten sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.13 Auf die Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

## **V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden bzw. anzupassenden und zu verlegenden Teilstrecken von öffentlichen Feld- und Waldwegen werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).



3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

**VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

**B)**

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Die geplante Straßenbaumaßnahme liegt in den Gemeindegebieten von Sengenthal und Deining im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. im Zuge der Bundesstraße 8 zwischen Neumarkt i. d. OPf. und Regensburg.

Im Juli 2002 wurde im Zuge einer Voruntersuchung eine Studie zum bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 8 östlich von Neumarkt i.d.OPf. erstellt.

In einer weiteren Voruntersuchung vom 15. Dezember 2005 wurden für den Streckenabschnitt B8\_2350\_5,390 bis B8\_2350\_1,020 Untersuchungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines RiStWag - Ausbaus wegen des dortigen Wasserschutzgebietes „Miss“ und einer erforderlichen Sanierung bzw. Sicherung einer rutschgefährdeten Böschung durchgeführt. Es wurden entsprechend der Dringlichkeit sechs Bauabschnitte empfohlen, von denen im vorliegenden Verfahren die Abschnitte I und II behandelt werden.

Die mit diesem Beschluss behandelte Maßnahme beinhaltet den Ausbau der Bundesstraße 8 von Bau-km 0 + 000 (= B8\_2350\_4,920) bis Bau-km 0 + 550 (= B8\_2350\_4,370) einschließlich aller Folgemaßnahmen.

Die Straße liegt im Wasserschutzgebiet „Miss“, welches die tägliche Trinkwasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zu 90 % deckt. Das Schutzgebiet erstreckt sich in Richtung Osten bis zum Albrauf der Juraebene. Die Ausbaustrecke der Bundesstraße 8 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+550 liegt innerhalb dieses Schutzgebietes in der Schutzzone IIIb.

Die Trasse verläuft entlang eines stark bewaldeten Hanges mit langen und steilen Gefällestrecken, überwiegend in Dammlage bzw. im Anschnitt. Im vorliegenden Streckenabschnitt sind Standfestigkeitsprobleme hinsichtlich der Böschungstabilität zu beobachten. Deshalb sind hier durchgehend Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Die 550 m lange Ausbaustrecke wird unter weitestgehender Beibehaltung

- der Regelfahrbahnbreite von 7,50 m, die dem Regelquerschnitt RQ 10,5 entspricht, sowie
- der Linienführung im Grund- und Aufriss saniert.

Die Oberflächenentwässerung wird komplett erneuert und erfüllt nach Fertigstellung die Forderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ für die Schutzzone IIIb. Das Straßenabwasser

wird zukünftig im gesamten Abschnitt gesammelt und an ein neues Abscheide- und Versickerbecken abgegeben.

Das hangseitige Niederschlagswasser aus dem angrenzenden Gelände wird grundsätzlich getrennt vom Straßenabwasser geführt und punktuell über die bestehenden Rohrdurchlässe unter der Straße durchgeführt. Es versickert und verdunstet in der Straßenböschung und dem angrenzenden Gelände.

Im Bereich der instabilen Böschungen ist eine Sicherung und Sanierung der rutschgefährdeten Böschungen und Anschlussdämme vorgesehen.

Entsprechend dem Gutachten von Professor Dr. Kurzak ist die verkehrliche Situation auf der Bundesstraße 8 durch ein Verkehrsaufkommen von ca. 8.300 Kfz/24 h (Jahr 2009) mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 9 % (747 Fz/24h) gekennzeichnet. Für das Prognosejahr 2025 ist von einer Verkehrsbelastung von rd. 9.100 Kfz/24h, wovon 728 Fz/24h dem Schwerverkehr zuzurechnen sind, auszugehen.

Die mit dem Straßenbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Schutzmaßnahmen begleitet und durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Zusätzlich sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat mit Schreiben vom 04. Juni 2010 Az.: P11-43542/B8 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 8, Neumarkt i.d.OPf. - Regensburg, Ausbau östlich Neumarkt i.d.OPf., Weißmarter Berg BA I und II von Bau-km 0+000 (= Stat. B8\_2350\_4,920) bis Bau-km 0+550 (= Stat. B8\_2350\_4,370) beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 07. Juni 2010 eingeleitet.

### 2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 07. Juni 2010 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Deining
- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- der Gemeinde Sengenthal
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.

- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg -Bereich Landwirtschaft-
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth -Bereich Forsten-
- der Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München-
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- der E.ON Bayern AG
- den Stadtwerken Neumarkt i.d.OPf.
- dem Bayerischen Bauernverband

## 2.3 Auslegung und Erörterung der Pläne

### 2.3.1 Auslegung der Pläne

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299 „Amberg – Neumarkt i.d.OPf., Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe von Bau-km 4+210 (= B299\_1100\_2,700) bis Bau-km 6+900 (= B299\_1100\_0,000)“ vom 30. Juni 2010 wurde

- in der Gemeinde Deining:  
vom: 23. Juni 2010 bis einschließlich: 22. Juli 2010
- in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.:  
vom: 28. Juni 2010 bis einschließlich: 27. Juli 2010
- in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.:  
vom: 24. Juni 2010 bis einschließlich: 26. Juli 2010

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

### 2.3.2 Erörterung

Nachdem

- a) von Privatpersonen keine Einwendungen erhoben wurden,
- b) bis auf die Einwendungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. den Forderungen der Träger öffentlicher Belange durch Zusagen des Vorhabensträgers und Auflagen in diesem Beschluss (vgl. Teil A, Abschnitt III und IV) Rechnung getragen wird,
- c) den Beteiligten mit Schreiben vom 06. Mai 2011 mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt ist, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und bis auf die Stadt Neumarkt i.d.OPf. die Beteiligten entweder mit dieser Vorgehensweise einverstanden waren bzw. innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen dagegen erhoben haben und
- d) aufgrund eines von der Planfeststellungsbehörde am 28. Oktober 2011 an der Regierung der Oberpfalz anberaumten Abstimmungsgespräches mit der Stadt

Neumarkt i.d.OPf. und dem Straßenbaulastträger absehbar war, dass die Einwendungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. nicht ausgeräumt werden können und ein Erörterungstermin damit voraussichtlich seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann und die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hierbei Gelegenheit hatte ihre Einwendungen zu erläutern und vorzutragen,

wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf die Durchführung einer Erörterungsverhandlung verzichtet (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

### 2.3.3 Planänderung vom Dezember 2011 und Verzicht auf erneute Anhörung

Die durchgeführten Änderungen beinhalten die Anpassung der Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 12.1 und 12.4) an das seit 01. März 2011 geltende geänderte BayNatSchG.

Nachdem durch diese Änderungen der Aufgabenbereich von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Belange Dritter entweder nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, konnte auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG verzichtet werden.

## II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### 1. Verfahrensrechtliche Bewertung

#### 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 8, Neumarkt i.d.OPf. - Regensburg, Ausbau östlich Neumarkt i.d.OPf., Weißmarter Berg BA I und II von Bau-km 0+000 (= Stat. B8\_2350\_4,920) bis Bau-km 0+550 (= Stat. B8\_2350\_4,370) unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1

BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG.

## 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben nicht durchzuführen.

Für das Bauvorhaben besteht nach 3c UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG nur die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme wird die Linienführung der bestehenden Bundesstraße 8 im Grund- und Aufriss beibehalten, so dass die Inanspruchnahme der Naturgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft gegenüber dem bisherigen Umfang keine wesentlichen Veränderungen erfährt. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird die bestehende Situation durch die vorgesehenen Maßnahmen gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ sogar verbessert.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auf ein Mindestmaß und können mit landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden. Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG bleiben deutlich hinter den Vorhaben zurück, für die in Anlage 1, Ziffern 14.3 bis 14.5 eine UVP-Pflicht begründet wird. Der Standort des Vorhabens weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, der dazu führen würde, dass hinsichtlich Dauer, Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten wären.

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der dortigen Anlage 1 ist bei naturnahem Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorstehend genannte Ausbaumaßnahmen können verneint werden. Als Grundlage

dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Planordner: Unterlagen 1, 7, 12 und 13).

Da die vorgesehenen Rodungen (ca. 0,9 ha) unter den in Anlage 1 Ziffer 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen und die Merkmale der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG (und Anlage 2 Nr. 2) ebenfalls nicht vorliegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltauswirkungen dieser Rodungen sind jedoch im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt (§ 6 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### 2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern

oder sonst zu verbessern. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Die Bundesstraße 8 verbindet das Oberzentrum Regensburg mit der Metropolregion Nürnberg und erfüllt eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen diesen und dem möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf.. Neben der überregionalen Funktion hat die Bundesstraße 8 auch eine Erschließungsfunktion für den südöstlichen Teil des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.. Als Bestandteil der Umfahrung von Neumarkt i.d.OPf., angebunden an die Bundesstraße 299, werden die Industrie- und Gewerbebetriebe von Neumarkt i.d.OPf. angeschlossen.

Die Erforderlichkeit der Baumaßnahme ergibt sich aufgrund der vorhandenen baulichen Schäden und Mängel, die sich in Form von Fahrbahnabsenkungen und lokalem Abbruch von Böschungsschultern zeigen, sowie durch den erforderlichen Ausbau gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“, der bedingt ist durch die Lage der Bundesstraße 8 in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebiets „Miss“ und wesentlich zur Sicherung des Wasserschutzgebietes beiträgt.

Im gegenwärtigen Zustand ist es notwendig, die immer wieder auftretenden Fahrbahnschäden zu reparieren. Nachdem die Schäden durch die in der Böschung auftretenden Nachsetzungen bedingt sind, ist eine nachhaltige Verbesserung der Situation allein durch Reparaturen, die im Wesentlichen im Aufbringen bituminöser Schichten (z.T. weist der bituminöse Fahrbahnaufbau bereits eine Dicke von bis zu 80 cm auf) bestehen, nicht zu erreichen. Die geschilderte Situation kann nur durch entsprechende Ausbaumaßnahmen, die nachfolgend noch näher beschrieben werden, bereinigt werden.

Ebenso wird die Bundesstraße 8 in ihrer Bauart und Ausstattung den sich hinsichtlich ihrer Lage im Wasserschutzgebiet ergebenden Anforderungen in keiner Weise gerecht. Ein entsprechender Ausbau nach den RiStWag, mit Herstellung entsprechender Entwässerungs- und Schutzeinrichtungen, ist daher zwingend erforderlich.

## 2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.2.1 Raumordnerische Entwicklungsziele

Raumordnerische Belange sind nicht berührt.

### 2.2.2 Planungsvarianten

Unter topografischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist nur ein bestandsnaher Ausbau der Bundesstraße 8 sinnvoll. Änderungen in der Linienführung im Grund- und Aufriss sind im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter nicht vertretbar.



Varianten ergeben sich lediglich hinsichtlich der Ausbauf orm.

Variante 1:

Variante 1 sieht einen kompletten Neubau des Straßenkörpers vor. Dabei werden die bestehenden Dämme einschließlich des darunter liegenden Auffüllmaterials ausgebaut und durch verdichtungsfähiges Material ersetzt.

Nachteil:

Durch die hohen Dämme ergeben sich entsprechend umfangreiche Erdbewegungen, die in Verbindung mit der notwendigen längerfristigen Sperrung der Bundesstraße 8 höhere Gesamtkosten verursachen.

Variante 2:

Bei Variante 2 wird an Stelle eines kompletten Neubaus des Straßenkörpers eine Sanierung mit Erdstützscheiben nach dem Hydrations-Zementations-Verfahren (HZV) durchgeführt. Dabei werden rutschgefährdete oder instabile Böden durch Erdbeton, eine Durchmischung von Aushubmaterial und Zementsuspension, verfestigt. Es entstehen Stützkörper mit hoher Scherfestigkeit, die durch Einbinden in den tragfähigen Untergrund mit diesem verzahnt werden.

Durch die offene Bauweise können die Tiefenlage des Untergrundes und damit die Höhe der Stützscheiben genau bestimmt werden. Durch die Wiederverwendung des anstehenden Bodenmaterials sind nur wenige Erdbewegungen durchzuführen.

Die Stützscheiben werden entlang des Böschungskopfes noch zusätzlich mit Längsbalken parallel zum Fahrbahnrand ergänzt. Darüber werden, um ein Durchpausen der verfestigten Struktur zu vermeiden, mit Geogitter bewehrte Polster ausgebildet.

Vorteil:

Durch die Verwendung der vorhandenen Dammschüttung sind nur sehr geringe Erdmassen zusätzlich notwendig.

Beurteilung der Varianten:

Der gesamte Oberbau der Fahrbahn mit allen Schutz-, Leit- und Entwässerungseinrichtungen ist bei beiden Varianten gleich. Auch können beide Varianten nur verwirklicht werden, wenn während der Bauzeit eine Vollsperrung der Bundesstraße 8 erfolgt. Der wesentliche Unterschied liegt im Erdbau:

Der Neuaufbau des gesamten Straßenaufbaus (Variante 1) ist wegen der hohen Mengen auszubauender und zu ersetzender Erdmassen wesentlich teurer als die Variante 2, bei der wesentlich geringere Erdbewegungen anfallen. Der Nachteil bei der Variante 2 besteht darin, dass für das Vermischen von Suspension und Boden ausreichend Platz benötigt wird, der aber vorliegend vorhanden ist.

Die Böschungssanierung entsprechend der Variante 2 mit gleichzeitigem RiStWag-Ausbau stellt sowohl hinsichtlich der baustatischen Belange, als auch hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange (Grundwasserschutz) die technisch und wirtschaftlich beste Lösung dar.

#### Auswirkungen der Plantrasse und der Varianten

Die Baumaßnahme hat wegen des bestandsnahen Ausbaues nur geringe Auswirkungen auf Dritte. Die versiegelten Flächen nehmen gegenüber dem Bestand nur unwesentlich zu. Die Erdarbeiten finden, mit Ausnahme der Abscheide- und Versickeranlagen einschließlich der Zufahrt, zum überwiegenden Teil innerhalb des bestehenden Straßenkörpers statt.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung betreffen in erster Linie das Grundwasser. Da dieses durch die vorgesehenen Maßnahmen gemäß den RiStWag geschützt wird, wird die bestehende Situation deutlich verbessert.

### 2.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

#### 2.2.3.1 Trassierung

Aufgrund des bestandsnahen Ausbaus entfällt eine Neutrassierung.

#### 2.2.3.2 Querschnitt

Der vorhandene Regelquerschnitt entspricht im Wesentlichen dem Regelquerschnitt RQ 10,5. Die vorhandene Fahrbahnbreite beträgt ca. 7,5 - 8,0 m. Der Ausbauquerschnitt wird in diesem Teilstück nicht geändert. Die nach den RAS-L, Ziffer 7.5 notwendige Verbreiterung der Fahrbahn in den Kurven für den Begegnungsverkehr Lastzug/Lastzug beträgt:

Radius [m]	90	100	137
Fahrbahnverbreiterung [m]	1,12	1,00	0,73
Bereich Bau-km	0+370 bis 0+456	0+269 bis 0+324	0+083 bis 0+162

Für Details der Querschnittgestaltung wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 6) verwiesen.

Der Fahrbahnquerschnitt setzt sich wie folgt zusammen:

2 Randstreifen	2 * 0,25 m	=	0,50 m
2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m	=	<u>7,00 m</u>
Fahrbahnbreite ohne Kurvenverbreiterung:			7,50 m

Neben der Fahrbahn wird auf der Straßentiefseite eine 0,5 m breite Spitzrinne angeordnet. Auf der Straßenhochseite wird hangseitig eine Betonschutzwand errichtet, durch die eine Trennung des Gelände- und Fahrbahnwassers erreicht wird. Auf der Hangseite ist eine Betonmulde für die Geländeentwässerung vorgesehen. Soweit es

die Höhenverhältnisse zulassen, ist anstelle der Betonschutzwand neben der Fahrbahn die Regelausführung mit Bankett und Entwässerungsmulde vorgesehen.

Die Seitenstreifen (Bankette) werden gemäß den RiStWag standfest hergestellt.

#### 2.2.3.3 Fahrbahnbefestigung

Die Befestigung der Bundesstraße 8 erfolgt nach den RStO 01 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus, Ausgabe 2001) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien.

#### 2.2.3.4 Kreuzungen und Einmündungen

Um eine Zufahrtsmöglichkeit für den Bau und die Wartung des nachfolgend beschriebenen Abscheide- und Versickerungsbeckens zu schaffen, wird ein neuer Zufahrtsweg hergestellt, der bei Bau-km 0+515 talseitig in die Bundesstraße 8 einmündet.

Da die Zufahrt nur selten genutzt werden muss, wird der Zugangs- bzw. Zufahrtsweg auf dem kürzesten Weg und als wirtschaftlichste Variante mit einem Gefälle von ca. 16 % angelegt. Wegen des starken Gefälles wird der 4,50 m breite Weg in Asphaltbauweise befestigt.

#### 2.2.3.5 Änderungen im Wegenetz

Eine grundlegende Neuordnung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes ist nicht erforderlich; insoweit wird auf die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlagen 1 und 7.1) verwiesen.

#### 2.2.3.6 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Baumaßnahme sind keine Ingenieurbauwerke erforderlich.

#### 2.2.3.7 Entwässerung

Durch eine Sammlung des Straßenabwassers und einer kontrollierten Versickerung kann die Gefährdung des Bodens und des Wasserschutzgebietes in diesem Bereich erheblich reduziert werden. Das Straßenabwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe in einem neu zu erstellenden Kanal abgeleitet. Über ein zwischengeschaltetes Abscheidebecken kann das Straßenabwasser anschließend versickert werden. Das Abscheidebecken ist so dimensioniert, dass im Falle einer Havarie ausreichend Rückhalteraum für den Inhalt eines Tanklastzuges (30 m<sup>3</sup>) gegeben ist. Darüber hinaus sind Absperreinrichtungen und ein Bypass vorgesehen, mit deren Hilfe das Becken im Bedarfsfall bis zur Entsorgung abgesperrt werden kann.

Durch die Hanglage ist es in Teilbereichen notwendig, das als Hangwasser auf die Fahrbahn gelangende Regenwasser von dem Straßenabwasser getrennt zu halten und zu sammeln. Es wird mit Durchlässen unter der Bundesstraße 8 durchgeführt und über befestigte und gegen Erosion geschützte neue Auslässe talseitig abgeleitet

und zur Versickerung gebracht. Die räumliche Trennung vermindert deutlich die Dimension der notwendigen Rohrleitungen sowie der Absetz- und Versickeranlage.

Vor Beginn der Bauarbeiten wird an der Stelle, an der das Versickerungsbecken vorgesehen ist, eine Bodenerkundung durchgeführt, um die spezifische Versickerungsfähigkeit zu ermitteln. Bei Abweichungen von den bisherigen Annahmen (Planordner: Unterlage 13) wird das Volumen des Versickerbeckens in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg entsprechend abgeändert.

#### 2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

##### 2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Im vorliegenden Fall ist eine Änderung der Trassenführung und der bestehende Höhenlage der Bundesstraße 8 im Hinblick auf die Anforderungen des § 50 BImSchG weder vorgesehen noch erforderlich.

Die Trasse liegt weitestgehend außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich und wurden im Verlauf des Verfahrens auch nicht gefordert.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Nachdem die Straße bereits vorhanden ist, stellt das Vorhaben keinen Neubau dar. Eine wesentliche Änderung im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt ebenfalls nicht vor, da

- kein durchgehender (weiterer) Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen hergestellt wird;

- es sich um eine Grunderneuerung der Fahrbahnoberfläche im Straßenquerschnitt (Teil C, Abschnitt VI, Ziffer 10.1, Abs. 2 VLärmSchR 97) handelt und somit auch kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger daher durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

#### 2.2.4.2 Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Bundesstraße 8 verläuft bereits derzeit außerhalb geschlossener Ortslagen. Durch das Bauvorhaben wird die Verkehrs- und Abgassituation nicht verändert.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsbelastung von 9.100 Kfz/24h und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) ausgeschlossen werden, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die in Frage kommenden Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe erreicht bzw. überschritten werden. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen das Straßenbauvorhaben keine Bedenken bestehen.

#### 2.2.4.3 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese

Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.4.2 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

## 2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

### 2.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

#### - Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Die Ersatzfläche E 1 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1307/1, Gemarkung Leutenbach der Gemeinde Deining ist Teil des Naturdenkmals (§ 28 BNatSchG) Nr. 2 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. „Am Espangraben“. Verbotstatbestände nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind durch die Maßnahme nicht erfüllt.

Sonstige Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke sowie Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG) oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgewiesen.

#### - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Sie sind im Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 12.2) dargestellt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Planordner: Unterlage 12.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 30 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allge-

mein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2 dieses Beschlusses). Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

- Natura-2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet Nr. 6734-371: „Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt“ liegt im weiteren Umfeld, aber mit einer Entfernung von 1 km bereits außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme. Die Ersatzfläche E 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1307/1, Gemarkung Leutenbach, Gemeinde Deining, ist Teil des FFH-Gebiets Nr. 6935-371.02: „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt“. Die Ersatzmaßnahme ist bereits im Rahmen einer größeren Ökokontofläche auf einem stillgelegten Acker durchgeführt worden, an den ein bodensaurer Magerrasen, ein Feldgehölz, Altgrasfluren und Hecken angrenzen (Planordner: Unterlage 12.3, Blatt Nr. 2). Diese Lebensräume zählen laut Standarddatenbogen nicht zu den maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets. Der Oberbodenabtrag in Teilbereichen und die Anlage des Sandmagerrasens haben daher weder unmittelbare noch mittelbare negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Vielmehr trägt die Ersatzmaßnahme E 1 zur Reduzierung stofflicher Belastungen, zur Standortverbesserung, zum Biotopverbund und zur Entwicklung von Sandmagerrasen bei, die sich langfristig zum Lebensraumtyp \*6230: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden entwickeln können. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 6935-371 in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann somit bereits aufgrund der vorliegenden Untersuchungen ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiet) - Biotopverbund-Netz „NATURA 2000“ im Sinne des § 32 BNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor

- Artenschutz

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a.a.O.).



In der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) des Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer (Planordner: Unterlage 12.4, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt. Die saP enthält Aussagen zu den Projektwirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten.

Die saP vom Mai 2010 in der aktualisierten Fassung vom Dezember 2011 (Anpassung an das BayNatSchG 2011) ist unter Berücksichtigung des seit 01. März 2010 geltenden BNatSchG und seit 01. März 2011 geltenden BayNatSchG vollständig, klar und fachlich fundiert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen dieser saP an.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planordner: Unterlage 12.4 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben Bundesstraße 8, Neumarkt i.d.OPf. - Regensburg, Ausbau östlich Neumarkt i.d.OPf., Weißmarter Berg BA I und II von Bau-km 0+000 (= Stat. B8\_2350\_4,920) bis Bau-km 0+550 (= Stat. B8\_2350\_4,370) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Planordner: Unterlage 12.4 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ziffer 3.1) zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten (Planordner: Unterlage 12.4, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) darf insofern verwiesen werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

#### 2.2.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

sichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planordner: Unterlage 12.1) beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planordner: Unterlage 12.1) aufgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 2.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation/Eingriffsregelung

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlagen 12.1 und 12.2).

##### 2.2.5.3.1 Konfliktanalyse

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von

Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

#### Beschreibung des Eingriffs

Die gegenständliche Maßnahme umfasst den Ausbau der Bundesstraße 8 am Weißmarter Berg gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ sowie die Sicherung und Sanierung der rutschgefährdeten Böschungen und Anschlussdämme, die durch den Einbau von Erdbetonstützscheiben stabilisiert werden. Anfallende Straßenablaufwässer werden getrennt gesammelt und über ein Abscheidebecken gereinigt und versickert. Der Straßenaufbau wird im Vollausbau erneuert; die Trassierung in Lage und Höhe sowie der Ausbauquerschnitt bleiben weitestgehend bestehen.

Die spezifischen Projektwirkungen der Straßenbaumaßnahme lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden:

#### a) Baubedingte Projektwirkungen

Im Fall des Ausbaus der Bundesstraße 8 am Weißmarter Berg ist zu berücksichtigen, dass im Baufeld des geplanten Vorhabens bereits erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren infolge des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße bestehen. Die baubedingten Wirkungen sind mit Abschluss der Baumaßnahme beendet:

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeitsstreifen, Lagerplätze etc.;
- Beeinträchtigungen benachbarter Lebensräume und Störung von Tierarten durch erhöhte Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen) in der Bauzeit;
- Gefährdungen des Naturhaushaltes durch Verunreinigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser.

#### b) Anlagebedingte Projektwirkungen

Der Ausbau der Bundesstraße 8 am Weißmarter Berg zieht dauerhafte anlagenbedingte Projektwirkungen nach sich, wobei zu berücksichtigen ist, dass bereits erhebliche Barrierewirkungen infolge von Zerschneidung bestehen:

- Verluste von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren;
- Versiegelung und Überbauung von Boden, Verlust forstwirtschaftlicher Flächen und
- Barrierewirkungen/Zerschneidung.

c) Betriebsbedingte Projektwirkungen

Bei den betriebsbedingten Projektwirkungen des Ausbaus der Bundesstraße 8 am Weißmarter Berg sind die betriebsbedingten Beeinträchtigungen infolge des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße zu berücksichtigen. Der Ausbau der Bundesstraße 8 am Weißmarter Berg hat keine Auswirkungen zur Folge, die über die bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen erheblich hinausgehen. Dies gilt insbesondere auch für das Risiko der Schädigung und Tötung von Tieren durch Kollisionen im Straßenverkehr.

2.2.5.3.2 Konfliktvermeidung und -minimierung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Eingriffsermittlung für die geplante Baumaßnahme gehen nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen voraus. Die aufgeführten Maßnahmen sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Planordner: Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1) dargestellt, soweit sie die Belange von Natur und Landschaft berühren.

a) Straßenquerschnitt und Gradienten

Mit Ausnahme geringfügiger Fahrbahnverbreiterungen in engen Kurven bleiben der Ausbauquerschnitt und die Trassierung in Lage und Höhe weitestgehend bestehen. Die Verbreiterungen betreffen Bankette und sonstige Straßennebenflächen.

b) Optimierung der Becken in Lage und Gestalt

Lage und Form der Becken sind so geplant, dass die Beeinträchtigungen überwiegend den weniger wertvollen Nadelwald betreffen. Die Zufahrt zum Abscheidebecken wird flächensparend auf dem kürzesten Weg mit einem Gefälle von 16 % angelegt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Mischwaldes durch Versiegelung und Überbauung mit Böschungen sind unvermeidlich. Mit der Ausführung des Abscheidebeckens in flächensparender Betonbauweise können weitere Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbestandes vermieden werden. Das Versickerbecken wird mit wechselnden Böschungsneigungen und -breiten angelegt (Gestaltungsmaßnahme G 1).

c) Entwässerung

Die Entwässerungsanlagen werden mit dem Ausbau der Bundesstraße 8 nach RiStWag auf den Stand der Technik gebracht. Das als Hangwasser auf die Fahrbahn gelangende Regenwasser wird von den Straßenabwässern getrennt, über Durchlässe unter der Straße durchgeführt und über Raubettgerinne auf die talseitigen Böschungen abgeführt, wo es versickert. Die Straßenabwässer werden gesammelt, einem Abscheidebecken zugeführt und dann über ein Versickerungsbe-

cken versickert. Mit dem RiStWag-Ausbau werden die bestehenden Vorbelastungen des Schutzguts Wasser vermindert.

#### d) Baubetrieb

Zur Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- An das Baufeld grenzende Biotope sowie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechende Ökoflächen werden durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Eine Reduzierung des Baufeldes ist aufgrund der aufwendigen Sanierungsmaßnahmen nur außerhalb der Stützkörper am Baubeginn möglich. Die zu schützenden Bestände sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt; etwaige erforderliche Schutzzäune werden im Rahmen der Bauleitung festgelegt (Schutzmaßnahme S 1);
- Wälder sowie Gehölze und Röhrichte werden außerhalb des in § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG genannten Zeitraums und somit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar gerodet. Damit lassen sich Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zuverlässig vermeiden. Potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen im Baufeld werden markiert und vor Räumung des Baufeldes im Oktober vorab gefällt. In dieser Zeit haben sich einerseits potenzielle Wochenstuben bereits aufgelöst, andererseits sind Fledermäuse, die Baumhöhlen zum Überwintern nutzen, noch nicht zur Winterruhe eingezogen. Übertagende Fledermäuse können die Baumhöhlen bei Fällarbeiten im Oktober selbstständig und rechtzeitig verlassen. Damit können populationsrelevante Tierverluste bei der Rodung vermieden werden (Schutzmaßnahme S 1)
- Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und zur Verhinderung von Grundwasserbelastung gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 werden eingehalten.

#### e) Gestaltungsmaßnahmen

Die neu entstandenen Böschungen und Nebenflächen werden durch Gehölzpflanzungen, Ansaaten und Sukzessionsflächen landschaftsgerecht gestaltet. Der Oberboden wird dabei differenziert aufgetragen. Ziel dieser Maßnahmen ist die Einbindung des Regenrückhaltebeckens und der zugehörigen Bauwerke in die Landschaft und gleichzeitig die Wiederherstellung der während des Baubetriebs beanspruchten Lebensräume. Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes im Plangebiet werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Die während des Baubetriebs vorübergehend in Anspruch genommenen Gehölze, Extensivwiesen, Altgras- und Hochstaudenfluren werden über Sukzession und Ansaat wiederhergestellt (Gestaltungsmaßnahme G 1).
- Die eingebauten Stützkörper und Rigolen werden mit dem zwischengelagerten Oberboden wieder angedeckt und flächig mit Gehölzen bepflanzt. Ziel ist die Wiederherstellung der vorübergehend beanspruchten Waldbestände. Aus Gründen der Standsicherheit werden hier – im Gegensatz zur Gestaltungsmaßnahme G 3 – keine Groß- oder Waldbäume verwendet. Gepflanzt werden Sträucher und Heister der potenziellen natürlichen Vegetation, z.B. Roter Hartriegel, Hasel, Holunder, Weißdorn, Heckenkirsche, Wilde Stachelbeere, Gewöhnlicher Schneeball und Trauben-Kirsche (Gestaltungsmaßnahme G 2).
- Die für die Baustelleneinrichtung vorübergehend in Anspruch genommenen Waldbestände auf den Straßennebenflächen und den angrenzenden Grundstücken werden durch Pflanzung von Waldbäumen wiederhergestellt. Verwendet wird Forstware von standortgerechten und heimischen Arten (Gestaltungsmaßnahme G 3).
- Das Versickerungsbecken wird naturnah gestaltet und landschaftsgerecht eingebunden. Die Ufer werden mit wechselnden Böschungsneigungen gestaltet. Die inneren Böschungen des Beckens werden – soweit technisch möglich – als Rohbodenstandorte ohne Oberbodenandeckung der Sukzession überlassen. Die äußeren Böschungen werden mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation (siehe Gestaltungsmaßnahme G 2) bepflanzt (Gestaltungsmaßnahme G 4).

f) Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Planordner: Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1) dargestellt und in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2 und Kapitel 8) beschrieben. Zu den Schutzmaßnahmen gehört insbesondere:

- Schutz von Lebensräumen vor baubedingten Beeinträchtigungen (Schutzmaßnahme S 1).

2.2.5.3.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Der Ausbau der Bundesstraße 8 am Weißmarter Berg verursacht durch Bau und Anlage erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellt somit trotz Berücksichtigung der in vorstehender Ziffer 2.2.5.3.2 genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie von Landschaftsbild und Erholung sind im landschaftspflegerischen Be-

stands- und Konfliktplan dargestellt. Die Konflikte sind dort zu Konfliktbereichen zusammengefasst. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Beeinträchtigungen:

- Verlust des Schluchtwaldes durch Überbauung;
- dauerhafte Beeinträchtigung von Wäldern durch Versiegelung und Überbauung;
- vorübergehende Beeinträchtigung von Wald durch Inanspruchnahme im Baubetrieb;
- Beeinträchtigungen von Extensivgrünland und Gehölzen durch Überbauung und Inanspruchnahme im Baubetrieb;
- Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Versiegelung und Überbauung forstwirtschaftlich genutzter Flächen und randlicher Altgrasfluren
- Beeinträchtigung der Lebensräume von Fledermäusen und Grasfrosch durch Überbauung und Inanspruchnahme im Baubetrieb
- Verlust von Landschaftsbild prägenden Strukturen und Landschaftselementen.

Die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 8, Anlagen: Tabelle 1: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz) enthalten eine detaillierte Aufstellung von Art und Umfang der Beeinträchtigungen. Der Schwerpunkt des Eingriffs liegt auf der Beeinträchtigung von Wäldern. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere der Schutzgüter Boden und Wasser, durch die Versiegelung forstwirtschaftlicher Flächen wiegen dagegen weniger schwer.

Auswirkungen auf die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die trotz Konfliktminimierung und –vermeidung (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.5.3) verbleiben, sind als unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

#### 2.2.5.3.4 Kompensationsmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff in angemessener Frist weder ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Da die Eingriffe unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs.

2 Satz 2 BNatSchG). Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Ausgleichbarkeit des Eingriffes wird anhand der ökologischen Bedeutung und Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Lebensräume sowie anhand des funktionalen und räumlichen Zusammenhanges der Ausgleichsmaßnahmen mit den beeinträchtigten Strukturen und Funktionen beurteilt:

- Der Schluchtwald auf der Bergseite der Bundesstraße 8 geht durch Überbauung vollständig verloren. Da es sich hierbei nicht um einen primären Schluchtwald handelt, sondern sich dieser Bestand sekundär auf dem Straßendamm der Bundesstraße 8 entwickelt hat, werden die Beeinträchtigungen trotz des Biotopcharakters gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG als langfristig ausgleichbar gewertet. Da kein geeigneter Standort und kein geeignetes Grundstück zur Entwicklung eines Schluchtwaldes zur Verfügung stehen, werden die Beeinträchtigungen über Ersatzmaßnahmen kompensiert.
- Die vorübergehend in Anspruch genommenen Extensivwiesen und Hecken werden nach Abschluss der Bauarbeiten über Sukzession wieder hergestellt. Die dauerhaft verbleibenden Beeinträchtigungen sind ausgleichbar und werden im Rahmen der Ersatzmaßnahme kompensiert.
- Die vorübergehenden Beeinträchtigungen von Wäldern durch die Räumung des Baufelds werden durch die Pflanzung eines Waldmantels ausgeglichen. Der ursprüngliche Zustand wird somit nach Abschluss der Bauphase weitgehend wiederhergestellt.
- Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden insbesondere durch die Versiegelung von Wäldern hervorgerufen. Sie können innerhalb des betroffenen Naturraums mit größerer räumlicher Flexibilität ausgeglichen werden.
- Die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholung können im Rahmen der Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen soweit minimiert werden, dass darüber hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds erforderlich werden.



Für die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs wurden zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die „Gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (Fassung vom 21.06.1993) erlassen. Diese „Gemeinsamen Grundsätze“ regeln die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben und wurden vorliegend der genauen Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs zugrunde gelegt. Hiernach ergibt sich ein Flächenbedarf für Ausgleichsflächen in einem Umfang von 2.367 m<sup>2</sup> (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.1).

Das Ausgleichserfordernis wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch die Ersatzmaßnahme E 1 auf einer Ökokontofläche (Fl.-Nr. 1307/1, Gemarkung Leutenbach; Flächengröße: 5.449 m<sup>2</sup>; noch frei: 3.979 m<sup>2</sup>) des Straßenbaulastträgers in einem anrechenbaren Gesamtumfang von 2.367 m<sup>2</sup> (für künftige Straßenbaumaßnahmen somit noch verbleibender anrechenbarer Rest: 1.612 m<sup>2</sup>) erfüllt. Die Ersatzmaßnahme liegt in etwa 1,8 km Entfernung zum Ausbauabschnitt der Bundesstraße 8 am Weißmarter Berg und wird in einem der beiden betroffenen Naturräumen (Mittlere Frankenalb) durchgeführt. Mit der Ersatzmaßnahme E 1 werden die Beeinträchtigungen von Schluchtwald, Laub-, Misch- und Nadelwald, Extensivgrünland und Gehölzen kompensiert und die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts infolge der Versiegelung ausgeglichen. Die Fläche E 1 liegt zwar in einem vom Bauvorhaben nicht direkt beanspruchten Naturraum, sie trägt jedoch zur Verbesserung und Entwicklung der Lebensräume im Naturdenkmal „Am Espangraben“ sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbilds bei. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, laufen den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet nicht zuwider und stärken den Biotopverbund im berührten Teil des FFH-Gebiets. Damit kann davon ausgegangen werden, dass alle zu erwartenden Eingriffstatbestände in vollem Umfang entsprechend den Anforderungen der Naturschutzgesetze kompensiert werden.

#### 2.2.5.3.5 Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 12.2) dargestellten Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit bzw. die Möglichkeit der sonstigen Kompensation der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – vollumfänglich i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert werden können; die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das planfestgestellte Straßenvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessenen Rechnung.

2.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

2.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

2.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

2.2.6.2.1 Gehobene Erlaubnis

Die geplante Straßenentwässerung ist in den Planunterlagen dargestellt (Planordner: Unterlage 7.1; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 und 2) und detailliert beschrieben (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.5; Unterlage 7.2, BwVz-Nrn. 300 bis 304; Unterlage 13). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Entwässerung der Bundesstraße 8 erfolgt entsprechend den heutigen Anforderungen im Hinblick auf eine Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen. Deshalb fließt das auf der Fahrbahn anfallende Regenwasser nicht mehr, wie bisher, ungereinigt in das Gelände, sondern wird gesammelt und entsprechend den ökologischen Erfordernissen behandelt. Das anfallende Fahrbahnabwasser wird in Spitzrinnen gesammelt und über Straßenabläufe und geschlossene Rohrleitungen einem Abscheide- und Versickerbecken zugeführt.

Das im angrenzenden Gelände oberhalb der Straße anfallende Regenwasser wird entlang der Straße gesammelt und in Durchlässen unter der Fahrbahn hindurchgeführt. Die Auslässe werden mit einem Rauhbettgerinne gegen Ausspülung gesichert. Das Wasser versickert und verdunstet wie bisher im Gelände.

Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Sammlung des Niederschlagswassers und die Einleitung über Versickerungsanlagen in den Untergrund ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neumarkt – Untere Wasserbehörde – hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

#### 2.2.6.2.2 Befreiungen von den Verboten der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet „Miss“

Die Bundesstraße 8 und auch das geplante Versickerbecken liegen im vorliegenden Abschnitt komplett im Wasserschutzgebiet III B des Wasserschutzgebietes „Miss“.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1, 4.1 und 4.5 der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet „Miss“ vom 07.12.1998 ist es verboten Veränderungen an der Erdoberfläche (hier besonders das Versickerungsbecken) vorzunehmen sowie Abwasserbehandlungsanlagen (hier: Abscheide- und Versickerungsbecken) und Anlagen zur Versickerung von Abwasser (hier: Versickerungsbecken) zu errichten.

Von diesen Verboten können nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG Befreiungen erteilt werden, wenn das überwiegende Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung erfordert und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Befreiungen konnten erteilt werden, da die derzeitige Straßenentwässerung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Oberflächenentwässerung wird komplett erneuert und erfüllt nach Fertigstellung die Forderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ für die Schutzzone IIIb. Das Straßenabwasser wird zukünftig im gesamten Abschnitt gesammelt und an ein neues Abscheide- und Versickerbecken abgegeben. Das Ab-

scheidebecken ist so dimensioniert, dass im Falle einer Havarie ausreichend Rückhalteraum für den Inhalt eines Tanklastzuges (30 m<sup>3</sup>) vorhanden ist. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Wasserrechtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg haben der Planung unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4) zugestimmt.

#### 2.2.7 Denkmalschutz

Die Planung ist mit den Belangen der Denkmalpflege in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie möglichen Bodendenkmälern Rechnung.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von der Planung nicht betroffen. Hinsichtlich eventueller Bodendenkmäler beziehen sich die Bauarbeiten im plangegegenständlichen Bauabschnitt zum kleinen Teil auf bereits überbaute Bereiche. Hier sind keine bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen erforderlich. Wie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiter ausführt kann allerdings hinsichtlich des Vorhandenseins von Bodendenkmälern keine abschließende Beurteilung getroffen werden, da der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. noch nicht nachqualifiziert wurde. Im Planungsbereich sind jedoch Hohlwege der historischen Nürnberger Straße vorhanden.

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1 und 4) vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

#### 2.2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht nur in sehr geringem Ausmaß Flächen, die landwirtschaftlich genutzt sind. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft nicht durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen, da die geplante Maßnahme zu keinen neuen Grundstückserschneidungen oder Umwegen führt. Darüber hinaus wurden die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf bundeseigenen Grundstücken umgesetzt.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Vorhaben einschließlich naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen werden Flächen in einem Umfang von insgesamt rd. 1 ha benötigt. Durch das Vorhaben werden lediglich rd. 100 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Flächen, die nur extensiv genutzt werden, neu beansprucht. Nachdem ein bestandsnaher Ausbau der Bundesstraße 8

mit vollkommener Einbeziehung der vorhandenen Bundesstraße erfolgt, kann der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen auf den unbedingt erforderlichen Umfang minimiert werden. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichserfordernis (vorstehende Ziffer 2.2.5.5 dieses Beschlusses) und vorstehende Ausführungen ergibt.

Bei einem Flächenentzug in der genannten Größenordnung sind Existenzgefährdungen von vornherein nicht zu befürchten.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg als zuständiger Fachbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

### 2.2.9 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Von der plangegegenständlichen Baumaßnahme sind ungefähr 0,9 ha Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen, wobei es sich hierbei nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) um Wald mit besonderer Funktion für den Wasserschutz (Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Miss“) sowie für den Schutz von Verkehrswegen handelt. Zusätzlich werden ca. 0,68 ha durch die Baumaßnahme vorübergehend beansprucht.

Die Nutzung von 0,68 ha Wald als vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bzw. Arbeitsstreifen ist – wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth zutreffend feststellt - nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, sondern lediglich als eine vorzeitige Abnutzung des Bestandes, die keiner Erlaubnis bedarf. Diese Flächen müssen nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch die Gestaltungsmaßnahme G 3 in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Die Rodungsfläche von 0,9 ha setzt sich aus Flächen für den eigentlichen Straßenausbau sowie Flächen für Gestaltungsmaßnahmen zusammen. Die Rodung ist nicht zu vermeiden.

Im naturschutzfachlichen Ausgleichskonzept (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 5.2 und vorstehende Ziffer 2.2.5.5 dieses Beschlusses) wird aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die Neugründung von Wald zugunsten der Entwicklung regional vorrangiger Lebensraumtypen der offenen Landschaft verzichtet. Hierzu ist festzuhalten, dass das Bayerische Waldgesetz zwar grundsätzlich die Erhaltung des Waldes verlangt, dennoch aber eine Rodungserlaubnis hier nicht ausgeschlossen ist und eine Ersatzaufforstung (Neubegründung von Wald) nicht zwingend in vollem Umfang vorgeschrieben ist. Es wird insoweit für wichtiger gehalten, dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Maßnahmenkonzept zu folgen. Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten selbst feststellt, wird das im Waldfunktionsplan formulierte Ziel des Wasserschutzes durch den geplanten Straßenausbau nicht gefährdet. Der vorgesehene RiStWag-Ausbau wird zukünftig die durch die Straße verursachten Belastungen des Wasserschutzgebietes „Miss“ verringern.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass aufgrund des bestandnahen Ausbaus der Bundesstraße 8 unter vollständiger Einbeziehung der bestehenden Bundesstraße die Eingriffe in vorhandene Waldflächen bereits auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wurden.

### 2.3. Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

2.3.1 Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Gemeinde Sengenthal
- Gemeinde Deining
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth – Bereich Forsten
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH
- Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.

- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- Bayerischer Bauernverband

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV) wird verwiesen.

### 2.3.2 Stadt Neumarkt i.d.OPf.

#### Vorbemerkungen:

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat erstmals mit Schreiben vom 09. August 2010 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Im Hinblick auf die Verbesserungen für das Trinkwasserschutzgebiet „Miss“ wird das geplante Vorhaben von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zwar grundsätzlich begrüßt, folgende Forderungen (stichpunktartig) bzw. Punkte zur Beachtung wurden jedoch vorgebracht:

- a) Der Weißmarter Berg stellt einen Unfallschwerpunkt dar. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird die Errichtung einer Zusatzfahrspur gefordert;
- b) Es sollte beachtet werden, dass der bestehende und künftig entfallende Parkstreifen derzeit für langsame Fahrzeuge die einzige Möglichkeit zum Ausscheren bietet, um schnelleren Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen;
- c) im Hinblick auf die Klimaerwärmung erscheint die gewählte 1-jährige Regenspende zur Bemessung der Entwässerungseinrichtungen zu niedrig angesetzt.

Im Rahmen eines Besprechungstermines der Planfeststellungsbehörde mit der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und dem Vorhabensträger am 28. Oktober 2011 wurden die Einwendungen zwischen den Beteiligten besprochen. Dabei wurde das Staatliche Bauamt Regensburg von der Planfeststellungsbehörde beauftragt, eine Linienverbesserung mit Anlage einer Zusatzfahrspur zu prüfen, um abschätzen zu können, welche Auswirkungen (Eingriffe in Natur und Landschaft, Kosten etc.) eine solche Lösung hat. Auf den mit Schreiben vom 08. November 2011 übersandten Vermerk zur Besprechung vom 28. Oktober 2011 wird verwiesen. Er ist den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich beigelegt.

Mit Schreiben vom 01. März 2012 wurde der Stadt Neumarkt i.d.OPf. das vom Staatlichen Bauamt Regensburg erstellte Konzept zur Dreistreifigkeit der Bundesstraße 8 im Bereich des Weißmarter Berges sowie der vom Staatlichen Bauamt Regensburg - aufgrund der Festlegungen des vorstehend angeführten gemeinsamen Besprechungstermins - gefertigte Linienentwurf mit Zusatzfahrstreifen unter Einhaltung der Relationstrassierung übersandt und der Stadt Neumarkt i.d.OPf. die Möglichkeit gegeben, zu diesen Unterlagen nochmals Stellung zu nehmen.



In ihrer Stellungnahme vom 25. April 2012 zu den mit Regierungsschreiben vom 01. März 2012 übersandten Unterlagen geht die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erneut auf die aus ihrer Sicht erforderliche Zusatzfahrspur sowie die aus ihrer Sicht zu gering gewählte Regenhäufigkeit zur Bemessung der Entwässerungseinrichtungen ein.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Zusatzfahrspur

Vorbemerkungen

Wie vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses beschrieben, ergibt sich die Erforderlichkeit der Baumaßnahme aufgrund der vorhandenen baulichen Schäden und Mängel, die sich in Form von Fahrbahnabsenkungen und lokalem Abbruch von Böschungsschultern zeigen sowie durch den erforderlichen Ausbau gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“, der bedingt ist durch die Lage der Bundesstraße 8 in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebiets „Miss“.

Unfallsituation

Entsprechend den Erhebungen des Staatlichen Bauamtes Regensburg ereigneten sich in den Jahren 2006 bis 2011 im Bereich von Bau-km 0+700 (= Station 3,300) bis Bau-km 2+600 (= Station 5,200) insgesamt 24 Unfälle. Die meisten davon waren Fahrurfälle in Kurven mit Abkommen von der Fahrbahn bei Nässe wegen überhöhter Geschwindigkeit.

Allein 10 Unfälle ereigneten sich im Bereich der sogenannten „Weißmarter Kehre“ von Bau-km 1+100 bis 1+350. Diese Kurve weist lediglich einen Radius von ca. 50 m auf.

Hinsichtlich der Unfallsituation ist nach Feststellung des Staatlichen Bauamtes Regensburg auffällig, dass kein Unfall die Ursache „Überholen“ hatte, dafür aber 17 Unfälle (ca. 70%) die Ursache „Geschwindigkeit“.

Eine Auswertung der 3 Jahreskarten für das Unfallgeschehen auf Bundes- und Staatsstraßen für die Berichtszeiträume 1997 – 1999, 2000 – 2002, 2003 – 2005 und 2006 – 2008 durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Feststellung des Staatlichen Bauamtes Regensburg, dass es sich im Bereich des Weißmarter Berges überwiegend um Fahrurfälle handelt. Diese Unfälle werden ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug (wegen nicht angepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung des Straßenverlaufs, des Straßenzustandes o.Ä.), ohne das andere Verkehrsteilnehmer dazu beigetragen haben. Infolge unkontrollierter Fahrzeugbewegungen kann es aber zum Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen sein. Überholun-

fälle im Steigungsbereich des Weißmarter Berges, die einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Zusatzfahrspur geben könnten, liegen somit offensichtlich nicht vor.

Die Argumentation der Stadt Neumarkt i.d.OPf., dass auf Überholvorgänge zurückzuführende Unfälle deshalb nicht feststellbar sind, weil ein Überholen wegen der durch die unstetige Linienführung bedingten fehlenden Sichtweiten kaum möglich ist, erscheint nicht unbegründet. Es mag auch zutreffen, dass mit Anlage einer Zusatzfahrspur und einer unter Beachtung der Relationstrassierung gewählten Linienführung keine Überholunfälle im Anstiegsbereich des Weißmarter Berges stattfinden. Auch können, unter der Voraussetzung, dass sich jeder Verkehrsteilnehmer an die angeordneten Verkehrsbeschränkungen hält, wegen des anzuordnenden Überholverbots für die Gegenrichtung Überholunfälle ausgeschlossen werden. Allerdings pflichtet die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Staatliche Bauamtes Regensburg bei, dass mit der Relationstrassierung die Fahrgeschwindigkeiten des bergabwärts fahrenden Verkehrs zunehmen wird und daher im Bereich der „Weißmarter Kehre“, die ja auch nach Auffassung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. nicht entschärft werden kann, eine deutliche Verschlechterung der Unfallsituation eintreten wird.

#### Einsatzgrenzen

Entsprechend Anhang 2, Nr. 2.1 der RAS-Q, Ausgabe 1996 soll auf die Anlage eines Zusatzfahrstreifens verzichtet werden, wenn die vorhandene Streckengeschwindigkeit des Bemessungsschwerfahrzeugs nicht unter 70 km/h oder nicht um mehr als 10 km/h unter die für die Gesamtstrecke angestrebte Bemessungsgeschwindigkeit (maßgebend ist die geringere Geschwindigkeit) absinkt, da die angestrebte Verkehrsqualität ansonsten durch die Gradienten nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Nach Tabelle A-1 des Anhangs 1, Ziffer 1.2.1 der RAS-Q, Ausgabe 1996 werden dem hier vorliegenden Regelquerschnitt RQ 10,5 Bemessungsgeschwindigkeiten  $V_B$  von 80 bis 50 km/h zugeordnet. Bei extremen topographischen Bedingungen kann örtlich begrenzt der in der Tabelle A-1 angegebene Klammerwert 40 km/h angesetzt werden.

Der Einschätzung des Staatlichen Bauamtes Regensburg, dass im Bereich des Weißmarter Berges extreme topographische Verhältnisse vorliegen, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde beigepllichtet. Die für die Gesamtstrecke angestrebte Bemessungsgeschwindigkeit ergibt sich somit zu 30 km/h ( $V_B - 10$  km/h).

Mit Hilfe des Diagramms in Bild A-6 des Anhangs 1, Ziffer 1.5.1 der RAS-Q, Ausgabe 1996 hat das Staatliche Bauamt Regensburg die vorhandene Stre-

ckengeschwindigkeit des Bemessungsschwerfahrzeugs über die gesamte Steigungsstrecke des Weißmarter Berges ermittelt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die vorhandene Geschwindigkeit des Bemessungsschwerfahrzeugs im gesamten Anstiegsbereich größer als 30 km/h ist und somit auf einen Zusatzfahrstreifen verzichtet werden kann.

#### Mindestlänge

Wie in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt, werden in diesem Beschluss lediglich die Bauabschnitte I und II von voraussichtlich insgesamt 6 Bauabschnitten behandelt. Mit der Baulänge von 550 m für den plangegenständlichen Bauabschnitt würde somit die nach Anhang 2, Ziffern 2.2.3 und 2.3.2 der RAS-Q, Ausgabe 1996 erforderliche Mindestlänge von  $\geq 760$  m nicht erreicht.

Diese Mindestlänge nach Anhang 2 der RAS-Q, Ausgabe 1996 ergibt sich wie folgt:

RAS-Q Ziffer	Bezeichnung	Länge m
2.2.3	Zusatzfahrstreifen	500
2.3.2.1	Aufweitungsbereich	$\geq 100$
2.3.2.3	Einengungsbereich	$\geq 100$
	Einziehungslänge	60
	Gesamtlänge	$\geq 760$

Der Bau von Zusatzfahrstreifen setzt die Prüfung ihrer Wirtschaftlichkeit voraus. Sofern dies nicht ohnehin im Zusammenhang mit der gesamten Planung einer Strecke erfolgt, sind für die in Frage kommenden Steigungsstrecken die Kosten für den Straßenbaulastträger dem Nutzen für die Verkehrsteilnehmer gegenüberzustellen. Zu betrachten ist somit nicht nur der geplante Ausbaubereich, sondern mindestens der Aufstiegsbereich am Weißmarter Berg.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhobenen Forderung auf Errichtung einer Zusatzfahrspur hat das Staatliche Bauamt Regensburg ein Konzept zur Dreistreifigkeit der Bundesstraße 8 im Bereich Weißmarter Berg erstellt und dabei 3 Varianten untersucht, die den Anbau einer Zusatzfahrspur an den Bestand in verschiedenen Bereichen des Weißmarter Berges vorsah. Dieses Konzept wurde der Stadt Neumarkt i.d.OPf. – wie bereits erwähnt - mit Regierungsschreiben vom 01. März 2012 übersandt.

Die Variante 2, die eine Zusatzfahrspur im Bereich der „Weißmarter Kehre“ vorsah, die geringsten Eingriffe mit sich bringen würde und kostengünstig um-

gesetzt werden könnte, wurde vom Staatlichen Bauamt Regensburg zutreffend ausgeschieden, da aufgrund des hier vorliegenden engen Kurvenradius von ca. 50 m auch die überholenden Fahrzeuge sehr stark abbremsen müssten und so kein optimaler Überholvorgang zustande käme. Bei den anderen beiden Lösungsvorschlägen hätte nach Einschätzung des Staatlichen Bauamtes Regensburg bei jeder Variante eine gute Überholmöglichkeit geschaffen werden können. Neben Waldrodungen in einem Umfang bis zu rd. 2 ha, die aufgrund der Lage der Bundesstraße 8 in einem Wasserschutzgebiet als äußerst problematisch anzusehen sind, hätten sich allerdings je nach Variante auch noch Erdbewegungen in einer Größenordnung von bis zu 30.000 m<sup>3</sup> und Dämme mit über 20 m Höhe ergeben, die nicht nur auf das Wasserschutzgebiet, sondern auch auf Natur und Landschaft erhebliche Auswirkungen haben würden.

Nachdem im Bereich des Anstieges zum Weißmarter Berg die Trassierungsparameter (Mindestradien, Radianrelationen) aufgrund des bewegten Geländes nicht den Vorgaben der RAS-L entsprechen, sieht das Staatliche Bauamt Regensburg jedoch bei beiden Varianten das größere Problem darin, dass sich mit dem Anbau der Zusatzfahrspur ein höheres Geschwindigkeitsniveau einstellen wird und sich damit auch eine Verschärfung der Unfallsituation ergeben könnte.

#### Relationstrassierung

Um diesen Befürchtungen zu begegnen wurde das Staatliche Bauamt Regensburg von der Planfeststellungsbehörde damit beauftragt, die Auswirkungen eines der Relationstrassierung entsprechenden Linienentwurfs mit Zusatzfahrstreifen zu untersuchen. Hiermit wurde auch dem in der Besprechung am 28. Oktober 2011 von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sicherlich nicht unberechtigt erhobenen Einwand Rechnung getragen, nicht nur einen Anbau einer Zusatzfahrspur an den Bestand vorzunehmen, sondern – nachdem ja ohnehin baulich bedingte Eingriffe in die Hangbereiche erforderlich sind - vorhandene Unstetigkeiten durch eine Relationstrassierung soweit als möglich zu beseitigen bzw. zu verbessern. Untersucht sollte dabei der im Anschluss an die „Weißmarter Kehre“ beginnende und ca. am Ende der Steigungsstrecke endende Bereich werden.

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat eine solche Linie entwickelt und untersucht. Hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen kam das Staatliche Bauamt Regensburg zu folgendem Ergebnis:

Für die Linienverbesserung und den Zusatzfahrstreifen müssten am Weißmarter Berg ca. 2,50 ha Wald gerodet werden. Die Rodungsfläche setzt sich zu-

sammen aus den Böschungen, den Überbauungen und den notwendigen Zufahrtsmöglichkeiten. Unabhängig davon, dass dem Wald im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet „Miss“ eine besondere Bedeutung für den Wasserschutz zukommt und eine Rodung in diesem Umfang nicht unproblematisch erscheint, wären auch negative Auswirkungen auf die Stabilität des Hanges zu befürchten. Die Rodungen sind insoweit problematisch, als es sich hier nach Feststellung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um einen Wald mit herausragender Bedeutung für den Wasserschutz im Jura handelt. Zusätzlich würden sich nicht vertretbare Eingriffe in die Hangbereiche des Weißmarter Berges mit entsprechend umfangreichen Erdbewegungen und hohen Dämmen - wie bereits bei den vom Staatlichen Bauamt Regensburg näher untersuchten und vorstehend angesprochenen Varianten - ergeben. Näher untersucht werden müssten in diesem Zusammenhang auch noch die mit den zusätzlichen Eingriffen verursachten und sicherlich als erheblich einzustufenden Auswirkungen auf die Natur und Landschaft.

Die Gesamtkosten für die untersuchte Linienverbesserung mit Anlage des Zusatzfahrstreifens wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg auf rd. 10,0 Mio € geschätzt. Die Kosten für eine reine Linienverbesserung ohne Zusatzfahrspur würden sich nach Angaben des Staatlichen Bauamtes Regensburg auf rd. 4,5 Mio € belaufen. Auch wenn es sich um eine sehr grobe Kostenschätzung handelt und eventuell durch die von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. genannten Maßnahmen zur Vermeidung größerer Eingriffe (Gabionen, steilere Böschungsneigungen) Kosteneinsparungen erzielen lassen, so werden diese nicht dazu führen, dass die zusätzlichen Maßnahmen einen vertretbaren Kosten-/Nutzenfaktor ergeben.

### Ergebnis

Angeichts der Tatsache, dass

- Ziel der vorliegenden Planung, wie auch in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 (Planrechtfertigung und Planungsziel) dieses Beschlusses beschrieben, die Beseitigung vorhandener Fahrbahnschäden und ein durch die Lage der Bundesstraße 8 im Wasserschutzgebiet „Miss“ bedingter Ausbau entsprechend den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ ist;
- größere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter durch einen bestandsorientierten Ausbau vermieden werden sollen;
- die Einsatzgrenzen für die Anlage einer Zusatzfahrspur – wie vorstehend ausgeführt - nicht vorliegen;

- ein den Gesichtspunkten der Relationstrassierung gerecht werdender Ausbau der Bundesstraße 8 mit Anbau einer Zusatzfahrspur zu erheblichen und nicht vertretbaren Eingriffen in die Hangbereiche des Weißmarter Berges, in das Wasserschutzgebiet „Miss“ und die Natur und Landschaft führen würde;
- im Steigungsbereich des Weißmarter Berges keine auf Überholunfälle zurückzuführende Unfallhäufungsstellen vorliegen und somit unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten die sowohl für die Anlage einer Zusatzfahrspur gegenüber einer reinen Linienverbesserung entstehenden Mehrkosten von rd. 5,5 Mio €, als auch die gegenüber der plangegenständlichen Lösung (rd. 2,7 Mio € gemäß genehmigten Vorentwurf) eintretenden Mehrkosten von rd. 7,3 Mio € nicht vertretbar sind,

ist die Forderung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. auf Errichtung einer Zusatzfahrspur zurückzuweisen.

zu b) entfallender Parkplatz/Parkstreifen

Nach Feststellung des Staatlichen Bauamtes Regensburg ist der derzeit bei Bau-km 0+200 vorhandene ca. 40 m lange und knapp 2 m breite befestigte Seitenstreifen nicht als Parkplatz ausgewiesen. Die markierte Randlinie läuft am Fahrbahnrand durch. Der befestigte Seitenstreifen ist nicht dafür vorgesehen, ein Überholen zu ermöglichen, sondern soll im Rahmen der Straßenunterhaltung lediglich Fahrzeugen des Straßenbetriebsdienstes eine Möglichkeit zum Abstellen von Fahrzeugen und Geräten bieten. Die Wiederherstellung des befestigten Seitenstreifens bringt hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den fließenden Verkehr keine Verbesserung, erfordert einen höheren technischen und finanziellen Aufwand und führt zu zusätzlichen und nicht gerechtfertigten Eingriffen in Natur und Landschaft.

zu c) Bemessung Entwässerungseinrichtungen

Wie im Besprechungsvermerk vom 28. Oktober 2011 festgelegt, hat das Staatliche Bauamt Regensburg den vorgebrachten Einwand hinsichtlich der gewählten - und seitens der Stadt Neumarkt i.d.OPf. als zu gering angesehenen – einjährigen Regenspende mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg überprüft.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat hierzu festgestellt, dass bei der Dimensionierung der Kanäle die 10 minütige einjährige Regenspende zugrunde gelegt wurde, was den in Ziffer 1.3.2 der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Entwässerung (RAS-Ew, Ausgabe 2005) genannten Anforderungen entspricht.

Zum anderen wurde entsprechend Ziffer 8.4.2 der RiStWag zur Bemessung der zur Behandlung von Straßenoberflächenwasser erforderlichen Abscheideanlage der 15-minütige einjährige Regen herangezogen.

In beiden Fällen wurden nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg die einschlägigen Regelwerke beachtet.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg als amtlicher Sachverständiger ist im Unterschied zum Bereich der Hochwasserbetrachtung im Bereich der Siedlungsentwässerung eine Änderung der Bemessungsregeln aufgrund der Klimaerwärmung nicht angezeigt. Die sich durch die Klimaveränderungen ergebenden Auswirkungen auf die Regenereignisse sind in dem für die Siedlungsentwässerung relevanten Bereich (ein- bis zehnjährige Regen) bisher nicht signifikant.

Zur Klarstellung wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg noch darauf hingewiesen, dass das Versickerungsbecken auf ein 5 jähriges Regenereignis bemessen wurde.

Aufgrund des dem Schreiben der Stadt Neumarkt vom 25. April 2012 beigefügten Aktenvermerks vom 21. März 2012 hat die Planfeststellungsbehörde das Wasserwirtschaftsamt Regensburg - hinsichtlich der vom Staatlichen Bauamt Regensburg gewählten Parameter zur Dimensionierung der Kanäle und des RiStWag-Abscheiders – erneut um Überprüfung des Sachverhalts gebeten. Wie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg mitteilte, ergab eine erneute Nachfrage beim Landesamt für Umwelt keinen neuen Sachverhalt. Nach wie vor ist für den Bereich der Siedlungsentwässerung (ein- bis zehnjährige Regenereignisse) bei den Regenereignissen keine signifikante Erhöhung festzustellen, die eine Veränderung der Bemessungsgrundlagen fachlich begründen würde.

Anders zu beurteilen seien nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg die Regenereignisse, die für den Hochwasserschutz relevant sind (z.B. 100 jährige Ereignisse). Entsprechend den einschlägigen technischen Regelwerken zur Bemessung der plangegegenständlichen Kanäle und des RiStWag-Abscheiders sind diese Regenereignisse jedoch nicht maßgebend.

Fazit:

Die Forderungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Private Einwendungen sind im Verfahren nicht erhoben worden.

2.5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich außer den Straßennebenflächen vorwiegend um forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die das Planungsziel in gleicher Weise erreicht und in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Ur. v. 28.01.1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ur. v. 10.11.1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18.12.1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Mit Verwirklichung der Maßnahme kann erreicht werden, dass einerseits die vorhandenen baulichen Mängel



(Fahrbahnabsenkungen und lokaler Abbruch von Böschungsschultern) beseitigt werden und andererseits der geplante RiStWag-Ausbau wesentlich zur Sicherung des Wasserschutzgebietes „Miss“ beiträgt.

Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Trasse den straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

## 2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung der Ausbaustrecke der Bundesstraße 8 von Bau-km 0+000 (= Stat. B8\_2350\_4,920) bis Bau-km 0+550 (= Stat. B8\_2350\_4,370) nach § 2 Abs. 6 FStrG in diesem Planfeststellungsbeschluss, so dass die Statusverfügungen mit der Verkehrsfreigabe (bzw. Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck) wirksam werden.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

## 3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Stadt Neumarkt i.d.OPf.  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

der Gemeinde Deining  
Schloßstraße 6  
92364 Deining

der Gemeinde Sengenthal  
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Bahnhofstraße 12  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 25. Mai 2012

---

Straubmeier  
Regierungsdirektor